Antrag des Regierungsrates vom 11. April 2001

3854

Beschluss des Kantonsrates über die Bewilligung eines Rahmenkredits 2002–2010 für Subventionen gestützt auf § 16 des Energiegesetzes

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 11. April 2001,

beschliesst:

- I. Für Subventionen gestützt auf § 16 des Energiegesetzes wird für die Jahre 2002–2010 ein Rahmenkredit von Fr. 22 500 000 bewilligt.
- II. Die Laufzeit des Rahmenkredites 1998–2002 für Subventionen gestützt auf \S 16 des Energiegesetzes wird vorzeitig am 31. Dezember 2001 beendet.
 - III. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.
 - IV. Veröffentlichung im Amtsblatt.
 - V. Mitteilung an den Regierungsrat zum Vollzug.

Weisung

1. Ausgangslage

1.1 Rahmenkredit für Subventionen gestützt auf § 16 des Energiegesetzes

Gemäss § 16 Abs. 1 des kantonalen Energiegesetzes (LS 730.1) vom 19. Juni 1983 in der Fassung vom 25. Juni 1995 kann der Staat die Energieplanung, die Energieversorgung aus zentralen Anlagen zur Nutzung von Abwärme und erneuerbaren Energien, insbesondere aus

Holz und Oberflächengewässern, die Ausarbeitung von Unterlagen für die Energieversorgung sowie die Information und die berufliche Weiterbildung auf den Gebieten der Energieversorgung und -nutzung fördern.

Zu diesem Zweck bewilligt der Kantonsrat gemäss § 16 Abs. 2 des Energiegesetzes einen Rahmenkredit, aus dem der Regierungsrat Subventionen gewähren kann bis zur Hälfte der beitragsberechtigten Ausgaben

- 1. an die Energieplanung der Gemeinden nach ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit;
- 2. an Projekte und Anlagen zur Erprobung
 - a) der Rückgewinnung von Energie,
 - b) energiesparender Systeme,
 - c) erneuerbarer Energien;
- von privaten Vereinigungen, soweit diese im Auftrag des Staates wesentliche öffentliche Aufgaben der Information, der Beratung und der beruflichen Weiterbildung auf dem Gebiet der Energieversorgung und -nutzung erfüllen.

1.2 Anlass für einen neuen Rahmenkredit

a) Eidgenössisches Energiegesetz

Mit der Inkraftsetzung des eidgenössischen Energiegesetzes (EnG, SR 730.0) auf den 1. Januar 1999 wurde der Energienutzungsbeschluss des Bundes abgelöst. Das EnG sieht auf Grund von § 89 der Bundesverfassung vor, dass für den Gebäudebereich primär die Kantone zuständig sind. Die vom Bund bisher aufgewendeten Fördermittel zur Nutzung erneuerbarer Energien und von Abwärme werden künftig den Kantonen als Globalbeiträge für kantonale Förderprogramme zur Verfügung gestellt. Gemäss Art. 15 Abs. 3 EnG richtet sich die Höhe der Globalbeiträge nach der Höhe der kantonalen Kredite. Die Bundesbeiträge dürfen den vom Kanton zur Durchführung des Programms bewilligten jährlichen Kredit nicht überschreiten.

Die Globalbeiträge des Bundes an die Kantone werden voraussichtlich zwischen 12 und 15 Mio. Franken pro Jahr liegen. Ab dem Jahr 2003 werden die Globalbeiträge des Bundes entsprechend der Wirkung der kantonalen Förderprogramme vergeben. Es kann davon ausgegangen werden, dass der Kanton Zürich diese Mittel zielgerichtet und zweckmässig einsetzt und daher den ihm im Verhältnis zur Bevölkerungszahl zustehenden Globalbeitrag von rund 2,0 bis 2,5 Mio. Franken pro Jahr zugesprochen erhält.

Für das Jahr 2000 standen dem Bundesamt für Energie (BFE) gesamthaft 3 Mio. Franken Globalbeiträge für die Kantone zur Verfügung, wovon der Kanton Zürich Fr. 464 000 erhielt. Davon wurden Fr. 442 000 den Konten des Rahmenkredits (3620, 5620) gutgeschrieben. Fr. 22 000 wurden dem Konto 3180 für externe Aufträge gutgeschrieben. Im Jahr 2001 stehen dem Bund 9 Mio. Franken zur Verfügung, der Kanton Zürich erhält Fr. 926 000.

b) Aktionsprogramm EnergieSchweiz

Der Bundesrat hat das Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) im Oktober 1998 beauftragt, zusammen mit den Kantonen und der Wirtschaft ein Nachfolgeprogramm zum Aktionsprogramm Energie 2000 auszuarbeiten. Dieses Nachfolgeprogramm mit dem Namen «EnergieSchweiz» ist am 30. Januar 2001 gestartet worden. Mit der Erneuerung des Rahmenkredits unterstützt der Kanton Zürich das Programm EnergieSchweiz.

c) Neuordnung der Elektrizitätsversorgung im Kanton Zürich

Ferner sollen mit einem höher dotierten Rahmenkredit die bisherigen Anstrengungen der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) im Bereich rationelle Energienutzung, soweit sie nach der Neuordnung der Elektrizitätsversorgung nicht beibehalten werden, weitergeführt werden.

1.3 Heutige Aufwendungen der Kantone für die rationelle Energienutzung

Die Aufwendungen der Kantone für die rationelle Energienutzung umfassen die finanziellen Mittel für den Vollzug der energetischen Vorschriften, die Bearbeitung der energiepolitischen Geschäfte sowie die Förderbeiträge. Löhne und Sozialleistungen sind in diesen Kosten nicht enthalten. Das schweizerische Mittel der Aufwendungen der Kantone für die rationelle Energienutzung betrug im Jahr 2000 rund Fr. 4.50 pro Einwohnerin und Einwohner. Wird der Kanton Basel-Stadt mit seinen Energie- und Lenkungsabgaben nicht berücksichtigt, liegt das Mittel bei rund Fr. 3.30 pro Einwohnerin und Einwohner. Im Jahr 2000 umfasste das Budget der Abteilung Energie des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) rund 1,4 Mio. Franken, was Fr. 1.20 pro Einwohnerin und Einwohner im Jahr entspricht.

Abbildung 1: Aufwendungen pro Einwohnerin und Einwohner de Kantone für die rationelle Energienutzung					

2. Bisherige Förderung der rationellen Energienutzung und erneuerbarer Energien durch den Kanton, die EKZ und den Bund

2.1 Bisherige Rahmenkredite

Der Kantonsrat hat mit Beschluss vom 30. März 1992 für die Jahre 1992–1995 einen Rahmenkredit von 6 Mio. Franken bewilligt. Seine Geltungsdauer wurde vom Kantonsrat am 18. März 1996 bis zum 31. Dezember 1997 verlängert, da der Kredit bis Ende 1995 nicht ausgeschöpft war. Mit Beschluss des Kantonsrates vom 23. März 1998 wurde dann der Rahmenkredit 1998–2002 von 4,5 Mio. Franken bewilligt.

Tabelle 1: Stand der Förderung über den Rahmenkredit 1998–2002 und über den Globalbeitrag des Bundes für das Jahr 2000 am 31. Dezember 2000

	Pilotprojekte inkl. MINERGIE- Sanierungen	Förder- beiträge Holzenergie	Gemeinde- energie- planungen	Information und Beratung	Total
Ausbezahlte Beiträge Zugesicherte Beiträge	696 880	1 756 994	198 989	697 793	3 340 720
(noch nicht ausbezahlt)	360 950	143 000	24 000	117 000	649 950
Total der Beiträge	1 057 830	1 899 994	222 989	814 793	3 990 670
Abzüglich Globalbeitrag des Bundes					442 000
Verfügt zu Lasten des Rahmenkredits					3 548 670
Noch freie Mittel					951 330
Vorgesehene Beiträge gemäss Vorlage Rahmen- kredit 1998–2002	750 000	2 000 000	750 000	1 000 000	4 500 000

Zwischen dem 1. Januar 1998 und dem 31. Dezember 2000 wurden insgesamt 3,99 Mio. Franken Förderbeiträge zugesichert und teilweise ausbezahlt. 3,55 Mio. Franken gehen dabei zu Lasten des Rahmenkredits 1998–2002, die restlichen 0,44 Mio. Franken wurden durch den Globalbeitrag des Bundes für das Jahr 2000 gedeckt.

Im Staatsvoranschlag 2001 sind kantonale Mittel von Fr. 2 357 000 vorgesehen, die jedoch nur zu 1,6 Mio. Franken über den bestehenden Rahmenkredit 1998–2002 gedeckt sind. Beiträge in der Höhe von Fr. 951 330 können noch zugesichert werden, Fr. 649 950 wurden in den vergangenen Jahren bereits zugesichert, aber noch nicht ausbezahlt.

2.2 Förderung durch die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich

Die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) haben jährlich knapp 7 Mio. Franken für die rationelle Energienutzung, erneuerbare Energien sowie Information und Beratung aufgewendet. Unterstützt wurden Wärmepumpenanlagen, Pilot- und Demonstrationsanlagen sowie Photovoltaikanlagen. Angeboten wurde eine kostenlose Energieberatung, und im Rahmen von Ausstellungen wurde die Bevölkerung informiert. In den knapp 7 Mio. Franken sind im Gegensatz zu den anderen Förderprogrammen die Lohnkosten der Mitarbeitenden enthalten. Mit dem Gesetz über die Neuordnung der Elektrizitätsversorgung entfallen die Energiesparrichtlinien gemäss § 8 des Energiegesetzes. Es ist aber anzunehmen, dass aus Marketingüberlegungen auch die Axpo insbesondere Wärmepumpenlösungen finanziell fördern wird. Auf welchen Betrag sich diese Förderung für den Kanton Zürich belaufen wird, steht noch nicht fest.

2.3 Direkte Förderbeiträge des Bundes im Energiebereich

In den vergangenen Jahren hat der Bund verschiedene Förderprogramme gestartet. Im Rahmen des Aktionsprogramms Energie 2000 hat er in den Jahren 1992 bis 1998 rund 14 Mio. Franken Förderbeiträge an Holzschnitzelheizungen, Wärmepumpen, Sonnenkollektoren, Photovoltaikanlagen und Sanierungen öffentlicher Gebäude im Kanton Zürich bezahlt. Damit wurde ein Investitionsvolumen von rund 90 Mio. Franken ausgelöst. Weitere 14 Mio. Franken hat der Bund an Pilot- und Demonstrationsprojekte im Kanton Zürich bezahlt.

Der Investitionsbeschluss des Bundes vom 30. April 1997 bezweckte zusätzliche Arbeitsplätze zu schaffen, indem vorgezogene oder zusätzliche Projekte von Privatpersonen unterstützt wurden. 64 Mio. Franken wurden für Projekte im Energiebereich reserviert. Ende April 1998 war der Kredit bereits ausgeschöpft. Rund 340 private Bauherren im Kanton Zürich haben Zusicherungen von insgesamt 11,94 Mio. Franken erhalten. Eine detaillierte Zusammenstellung findet sich in Tabelle 2.

Tabelle 2: Mit dem Investitionsbeschluss 1997 im Kanton Zürich unterstützte Projekte im Energiebereich:

Massnahmen	Anzahl Gesuche	Beitrag aus Investitions-	Ausgelöste Invesitionen
		programm in Mio. Fr.	in Mio. Fr.
Energetische Sanierungen			
der Gebäudehülle	232	8,82	81,30
Holzfeuerungen	53	0,53	5,61
Wärmepumpen	43	0,33	4,25
Wärmerückgewinnungen			
und Betriebsoptimierungen	8	0,09	3,75
Energetische Beleuchtungsoptimierungen	15	0,47	2,88
Sonnenkollektoren (Wärme)	39	0,15	1,46
Diverses (Bonus, Energieberatung usw.)		1,55	
Total		11,94	99,25

Ende Juni 2000 haben die eidgenössischen Räte im Rahmen der Bewältigung der «Lothar»-Sturmschäden für die nächsten vier Jahre einen Kredit von 45 Mio. Franken für die Holzenergieförderung gesprochen. Anfangs August 2000 wurde das Förderprogramm gestartet, anfangs Januar 2001 waren die 45 Mio. Franken bereits vollständig zugesichert. Rund 6 Mio. Franken werden in den Kanton Zürich fliessen.

Die Nachfrage nach Beiträgen aus den erwähnten Bundesprogrammen war sehr gross. Wenn Bauherrschaften Fördergelder angeboten werden, werden diese auch in hohem Ausmass beansprucht insbesondere, wenn die Zugangsschwelle zu den Förderbeiträgen tief angesetzt wird. So wurden im Rahmen des Investitionsprogramms monatlich 1 Mio. Franken in den Kanton Zürich zugesichert. Die bereit gestellten finanziellen Mittel waren aber nach kurzer Zeit vergeben, der Mitnahmeeffekt war hoch, und das Förderprogramm wies keine Kontinuität auf.

3. Neuer Rahmenkredit 2002-2010

Die Aufgaben und Ziele, die mit dem Rahmenkredit 2002–2010 abgedeckt werden sollen, sind im Energieplanungsbericht 1998 ausführlich dargestellt. Auf Grund von § 2 der Energieverordnung (LS 730.11) ist der nächste Energieplanungsbericht 2002 fällig. Die wesentlichsten Ziele und Aufgaben werden deshalb nachfolgend nur kurz dargestellt.

Der Rahmenkredit 2002–2010 umfasst indirekte und direkte Fördermassnahmen. Mit den indirekten Massnahmen werden die notwendigen Rahmenbedingungen geschaffen, damit Projekte erfolgreich ausgeführt werden können. Die direkte Förderung erzeugt den Anreiz, Projekte zur rationellen Energienutzung auch durchzuführen, wenn die Kosten gegenüber herkömmlichen Projekten höher liegen. Um mit der direkten Förderung eine optimale Wirkung zu erzielen, sind immer begleitende Massnahmen im Sinne der indirekten Förderung notwendig.

Der Rahmenkredit 2002–2010 soll vor allem die Förderbereiche des heute gültigen Rahmenkredits umfassen. Die indirekten Massnahmen werden verstärkt, die direkte Förderung wird finanziell aufgestockt und in einem beschränkten Umfang (um MINERGIE-Gebäudesanierungen) erweitert.

3.1 Indirekte Förderung

a) Kommunale Energieplanung

In der Zeitperiode des auslaufenden Rahmenkredits hat der Regierungsrat 13 kommunale Energieplanungen (190 000 Einwohnerinnen und Einwohner) genehmigt. In weiteren 6 Gemeinden (60 000 Einwohnerinnen und Einwohner) wird die Energieplanung zurzeit erarbeitet. Insgesamt weisen 23 Gemeinden mit 600 000 Einwohnerinnen und Einwohnern eine genehmigte Energieplanung auf.

b) Information, Beratung und berufliche Weiterbildung, Marketing

Der Information und beruflichen Weiterbildung kommt angesichts der schnellen Veränderung von Know-how und Produkteangeboten ein hoher und weiter steigender Stellenwert zu. Neue Erkenntnisse und neue Verfahren, welche die eingesetzte Energie rationeller nutzen, kommen nur dann zur Anwendung, wenn Bauherrschaften und Entscheidungsträger diese mit ihren Vor- und Nachteilen kennen. Der Informationsbedarf wird vom Markt nur teilweise und sektoriell abgedeckt.

Die öffentliche Energieberatung wird durch die Unterstützung des Forums Energie Zürich gefördert. Im Auftrag des Kantons Zürich betreibt das Forum Energie Zürich einen telefonischen Auskunftsdienst und bietet in der Baumuster-Centrale oder auf den Gemeindekanzleien eine subventionierte einstündige Vorgehensberatung an. Mit dieser Lösung wird die Abteilung Energie von Auskünften an Privatpersonen und Firmen entlastet.

Für die berufliche Weiterbildung werden jährlich rund 30 Weiterbildungsveranstaltungen für Bau- und Haustechnikfachleute oder Bauverantwortliche der Gemeinden von der Abteilung Energie durchgeführt. Weiterbildungsveranstaltungen von privaten Organisationen werden unterstützt. Alle sechs Monate erhalten die 1700 Bau- und Haustechnikfachleute, die zur Privaten Kontrolle berechtigt sind, das «EnergiePraxis-Bulletin» mit aktuellen Informationen.

Mit der Marke MINERGIE werden energieeffiziente Lösungen mit grossen Mehrnutzen bezüglich Wohnhygiene, Schallschutz, Werterhaltung, usw. aufgezeigt. Die Marke MINERGIE wird heute gemeinsam von allen Kantonen und dem Bundesamt für Energie getragen. Die nötigen Qualitätsprüfungen und Labelvergaben werden von den Kantonen vorgenommen. Die Abteilung Energie hat als beauftragte Label-Stelle bis März 2001 418 MINERGIE-Gebäude mit rund 360 000 m² Bruttogeschossfläche zertifiziert.

c) Benötigte Mittel für die indirekte Förderung

Für kommunale Energieplanungen sollen weiterhin jährlich 150 000 Franken vorgesehen werden. Die Bereiche Information, Beratung, berufliche Weiterbildung und Marketing sollen in der bekannten Qualität weitergeführt, das Angebot aber ausgebaut werden. Dafür sind jährlich 400 000 Franken, doppelt so viel wie im bisherigen Rahmenkredit, vorgesehen. Somit sind im Rahmenkredit 2002–2010 für indirekte Massnahmen gesamthaft 4,95 Mio. Franken eingestellt.

3.2 Direkte Förderung

Im Rahmenkredit 1998–2002 umfasste die direkte Förderung die Unterstützung grosser Holzschnitzelheizungen, die Wärmenutzung aus dem Wasser und Pilotprojekte. § 16 des Energiegesetzes schloss zusätzliche Fördermassnahmen aus. Weitere Massnahmen waren auch nicht notwendig, da bisher die direkte Förderung im Gebäudebereich weitgehend durch den Bund wahrgenommen wurde. Ab dem Jahr 2000 liegt diese Förderung ausschliesslich bei den Kantonen. Dabei soll in Anbetracht der beschränkten finanziellen Mittel die Zugangsschwelle zu Förderbeiträgen hoch angesetzt und es sollen nur Tatbestände berücksichtigt werden, die mit möglichst kleiner Subvention möglichst grosse energetische Wirkung, gemessen in Kilowattstunden, erzielen.

a) Gebäudesanierungen

Die grossen Veränderungen bezüglich Bausubstanz werden in den kommenden Jahren im Gebäudesanierungsbereich stattfinden. Neubauten werden flächenmässig im Vergleich zu den anstehenden Sanierungen eine untergeordnete Rolle spielen und auf Grund bestehender Vorschriften energetisch gut gebaut werden. Hingegen ist die energetische Gebäudesanierung auf den MINERGIE-Standard zu fördern, da dieser nicht auf die Förderung einzelner Techniken setzt, sondern Ziele vorgibt und zudem eine hohe Zugangsschwelle darstellt. Dazu werden pauschale Subventionen pro Quadratmeter Bruttogeschossfläche ausgerichtet. Ob die Bauherrschaft die Anforderungen mit besserer Wärmedämmung, einer Wärmepumpe oder einer Solaranlage erfüllt, hat keinen Einfluss auf den pauschalierten Subventionsansatz.

Vereinzelte MINERGIE-Sanierungen konnten bisher unter dem Titel der Pilotanlagen subventioniert werden. Für eine andauernde Förderung von MINERGIE-Sanierungen ist § 16 des Energiegesetzes anzupassen. Diese Gesetzesänderung wird mit einer separaten Vorlage beantragt.

b) Abwärme und erneuerbare Energien

Grosse Holzschnitzelheizungen sollen weiterhin gefördert werden. Ein Teil der staatlichen Mehrausgaben wird kompensiert, indem bei vermehrtem Brennholzabsatz die Defizite der Forstbetriebe vermindert werden. Die Förderung der Wärmenutzung aus dem Abwasser ist zu verstärken.

Eine besondere direkte Förderung von thermischen Solaranlagen ist nicht angezeigt, da diese bei Gebäudesanierungen in den MINERGIE-Sanierungsbeiträgen ebenfalls eingeschlossen sind. Auf eine Förderung von thermischen Solaranlagen in Neubauten wird zu Gunsten einer Konzentration der Mittel auf stärker energierelevante Projekte verzichtet. Ein Förderung von Photovoltaik- und Windanlagen fällt wegen des schlechten Kosten-Nutzen-Verhältnisses ausser Betracht.

c) Pilotprojekte

Pilotprojekte sind Projekte und Anlagen zur Erprobung der Rückgewinnung von Energie, von energieeffizienten Systemen sowie von erneuerbaren Energien. Mit der neuen Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen ist seit 1999 primär der Bund für Pilotprojekte zuständig. Sofern der Bund ein Pilotprojekt finanziell unterstützt, würde eine kantonale Unterstützung lediglich die Bundesbeiträge kürzen. Der Rahmenkredit 2002–2010 umfasst daher nur minimale Mittel für wenige Spezialfälle.

d) Benötigte Mittel für die direkte Förderung und ihre Wirkung

Im Rahmenkredit 2002–2010 sind 17,55 Mio. Franken für direkte Massnahmen vorgesehen. Weitere 22,5 Mio. Franken werden an Globalbeiträgen des Bundes erwartet, sodass insgesamt 40,05 Mio. Franken zur Verfügung stehen werden. Die Beiträge stellen Subventionen

im Sinne des Staatsbeitragsgesetzes dar, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Der Regierungsrat kann somit jederzeit in die Entwicklung aktiv eingreifen.

Tabelle 3: Vorgesehener Mitteleinsatz und erwartete Wirkung mit direkter Förderung:

Fördergegenstand	Fördermittel aus Rahmen- kredit und Globalbeitrag	Vorgesehener Beitragssatz	Erwartete energetische Wirkung pro Jahr	Erwartete ausgelöste Investitionen
MINERGIE- Sanierungen	22,5 Mio. Fr.	40 Fr./m ²	75 000 MWh eingesparte Energie	225 Mio. Fr.
Holzheizungen	10,8 Mio. Fr.	200 Fr./kW	100 000 MWh substituierte Energie	108 Mio. Fr.
Wärmenutzung aus Wasser	5,4 Mio. Fr.	200 Fr./kW	100 000 MWh substituierte Energie	54 Mio. Fr.
Pilotprojekte	1,35 Mio. Fr.	individuell	3 000 MWh	13 Mio. Fr.
Total	40,05 Mio. Fr.	_	278 000 MWh	400 Mio. Fr.

Eine Untersuchung zum Fördersystem für wärmetechnische Gebäudesanierungen im Kanton Graubünden kam 1998 zu Schluss, dass die direkte Förderung neben energetischen, umweltpolitischen Auswirkungen auch aus volkswirtschaftlicher Sicht positiv zu bewerten ist. Der Rückfluss von zusätzlichen Steuern und Gebühren an die öffentliche Hand, betrachtet über die Lebensdauer der Massnahme, gestaltet das Fördersystem als finanziell selbsttragend. Diese Beurteilung dürfte auch auf den Kanton Zürich zutreffen.

3.3 Gesamter Mittelbedarf 2002-2010

Die Mittelverwendung richtet sich nach den konkreten Bedürfnissen, weshalb die dargestellte Verteilung der finanziellen Mittel auf die einzelnen Teilbereiche lediglich die Zielvorstellung zeigt. Verschiebungen zwischen den einzelnen Positionen sind möglich. Für die Optimierung der Mittelverwendung werden insbesondere die Ergebnisse der jährlichen Wirkungsanalyse des Bundesamtes für Energie bezüglich der kantonalen Förderprogramme zu beachten sein.

Es kann davon ausgegangen werden, dass der Bund mit den Globalbeiträgen an die Kantone den Umfang des Rahmenkredits 2002–2010 rund verdoppeln wird. Zwar werden Pilotprojekte vom Bund nicht als globalbeitragsberechtigt angerechnet, jedoch fallen dem Kanton für die indirekte Förderung beitragsberechtigte Aus-

gaben etwa in gleicher Höhe in den Konten «Entschädigung für Dienstleistungen Dritter (3180)» an, die nicht im Rahmenkredit enthalten sind. Daher wird davon ausgegangen, dass die beitragsberechtigten Ausgaben des Kantons Zürich rund 22,5 Mio. Franken betragen und in der gleichen Höhe Globalbeiträge zur Folge haben werden.

Tabelle 4: Aufteilung der Rahmenkredite 1998–2002 sowie 2002–2010 auf die verschiedenen Förderbereiche gemäss den Anträgen des Regierungsrates an den Kantonsrat und erwartete Globalbeiträge des Bundes in tausend Franken

R	ahmenkredit 1998–2002	Rahmenkredit 2002–2010		Erwartete Global- beiträge	Total Förde- rung
				des Bundes	
	Ø pro Jahr	Ø pro Jahr	Total	Total	
 Energieplanung 	150	150	1 350		1 350
Information					
und Beratung	200	150	1 350		1 350
– Aus-					
und Weiterbildung		100	900		900
Marketing		150	1 350		1 350
Total					
indirekte Förderung	3 50	550	4 950	0	4 950
– Gebäude-					
sanierungen	0	1 000	9 000		22 500
 Holzheizungen 	400	500	4 500	22 500	10 800
 Wärmenutzung 				22 300	
aus Wasser		300	2 700		5 400
 Pilotprojekte 	150	150	1 350		1 350
Total					
direkte Förderung	550	1 950	17 550	22 500	40 050
Gesamttotal	900	2 500	22 500	22 500	45 000

Die 22,5 Mio. Franken Rahmenkredit entsprechen rund Fr. 2.10 pro Einwohnerin und Einwohner im Jahr. Mit den Aufwendungen für den Vollzug der energetischen Bauvorschriften trägt der Kanton Zürich künftig mit rund Fr. 2.50 pro Einwohnerin und Einwohner zur rationellen Energienutzung bei.

Im Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan 2001–2004 (KEF 2001) wurde mit der Annahme der eidgenössischen Förderabgabe gerechnet, weshalb ab 2002 keine Beträge für die Förderung enthalten sind. Die erforderlichen Beiträge sollen im Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan 2002–2005 (KEF 2002) eingestellt werden.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, der Vorlage zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Der Staatsschreiber:

Fuhrer Husi